

## Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 06.10.2020

### **Vorstellung der Erschließungsplanung für die Baugebietserweiterung in Koltzheim**

Der Vorsitzende begrüßt nochmals Herrn Markus Schraub und Herrn Manfred Richler vom Ing.-Büro fmp, Schweinfurt. Das Büro hat die Erschließung für die Baugebietserweiterung „Am Auweg“ in Koltzheim geplant. Herr Schraub wird die Straßenerschließung und Herr Richler die Erschließung für die Kanal- und Wasserleitungen vorstellen.

Der Vorsitzende erteilt zunächst Herrn Schraub das Wort.

An Hand des Beamers erläutert Herr Schraub die geplante Straßengestaltung, die sich durch die bisherige Linienführung der bestehenden Straßen ergibt. Die Vorgaben des Bebauungsplans wurden berücksichtigt. Herr Schraub bezieht sich auf den geplanten 1. Bauabschnitt, mit den Straßen „B“, „D“ und „F“. Die „A“-Straße wird nach der ersten Querstraße („B“ und „D“) zunächst als Schotterweg bis zur Kläranlage ausgebaut.

Ein Gutachten zur Untersuchung des Untergrunds wurde bereits im Vorfeld von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Herr Schraub erläutert die Straßenausbauquerschnitte, die sich an Hand des Bodengutachtens ergeben.

Zu den Oberflächen der Straßen führt er aus, dass die „B“, „D“ und die beginnende „A“-Straße asphaltiert werden, die „F“-Straße soll nach den Vorgaben des Bebauungsplans gepflastert werden. Ebenso gepflastert werden die Parkstreifen und der Gehweg. Herr Schraub schlägt hierzu ein Betonpflaster in einem rötlichen Farbton vor. Die farbliche Gestaltung hat einen Mehrpreis von ca. 2,50 – 3,00 €/m<sup>2</sup> gegenüber einem grauen Pflaster, das ca. 35,00 – 40,00 €/m<sup>2</sup> netto kostet. Der Gehweg hat eine Breite von 1,50 m, die Fahrbahn 4,50 m und der Seitenstreifen 2 m. Die Parkstreifen werden von Pflanzelementen unterbrochen. Die Pflanzelemente werden für spätere Baumpflanzungen vorbereitet. Der Gehweg erhält eine 5 cm Rundbordsteinkante.

Auf Anfrage aus dem Gremium teilt Herr Schraub mit, dass der Kreuzungsbereich von der „D“- zur „F“-Straße in Fahrbahnpflaster mit einer Verschiebesicherung gepflastert wird. Zur Lärm- und Fahrsicherheit teilt Herr Schraub mit, dass das Pflaster gegenüber dem Asphalt etwas lauter und auch etwas frostanfälliger ist. Erfahrungen haben aber gezeigt, dass die Autofahrer im Siedlungsbereich bei gepflasterten Oberflächen langsamer fahren.

Da im Gremium Überlegungen aufkommen, dass die „F“-Straße auch asphaltiert werden soll, teilt der Vorsitzende mit, dass diese Entscheidung noch zum nächsten Bauabschnitt getroffen werden kann. Der genannte Kreuzungsbereich stellt im 1. Bauabschnitt nur ein Wendebereich dar, der derzeit geschottert wird.

Anschließend zeigt Herr Schraub den Höhenplan für die Straße „A“ (Ahornstraße bis zur Kläranlage). Am höchsten Punkt muss eine Höhendifferenz von 60 cm ausgeglichen werden. Dagegen muss die „B“-Straße aufgefüllt werden, da diese eine Mulde mit dem tiefsten Punkt von 80 – 90 cm aufweist.

Auf Anfrage aus dem Gremium teilt Herr Schraub mit, dass dies natürlich Auswirkungen auf die Grundstücke hat. Die Bauherrschaft richtet sich mit der Grundstücksgrenze an der Straßenhöhe und muss daher z.B. in der „B“-Straße Erdreich auffüllen. Sollte an anderer Stelle Aushubmaterial übrig sein, wird dies auf den Bauplätzen ausgebracht.

Die Straßenentwässerung läuft über die Querneigung der Straße in Richtung der Bordsteine und über die Längsneigung in Richtung des Straßeneinlaufs.

Auf die Mitteilung aus dem Gremium, dass im Zuge dieser Baumaßnahme eine Straßenbeleuchtung für die Bäckerstraße vorgesehen ist, teilt der Vorsitzende mit, dass dies später beim Beleuchtungsplan Berücksichtigung findet.

Bevor der Vorsitzende nach den Ausführungen des Herrn Schraub Herrn Richler das Wort erteilt, teilt er einleitend mit, dass das Mischwassersystem für die Kanalentswässerung fortgesetzt werden muss. Ein Trennsystem ist leider nicht möglich. Außerdem ist eine

weitergehende Mischwasserbehandlung an der ehemaligen Kläranlage in Koltzheim notwendig. Die Planungen hierzu werden bereits vorbereitet. Diese sind für den 1. Bauabschnitt allerdings noch nicht relevant.

Hierzu teilt Herr Richler noch mit, dass der große Mischwasserkanal bereits in den Anschlussstraßen liegt und kein weiterer Platz für notwendige Leitungen ist. Im Bebauungsplanverfahren wurde daher die Erteilung der Genehmigung für das Mischwassersystem bereits geprüft.

Grundsätzlich sind die Kanäle nicht für ein 100jähriges Regenwasserereignis ausgelegt. Das Regenwasser muss bis zum Vorflutgraben laufen. Die Keller können nicht im Freispiegel entwässert werden.

Nach den Vorgaben des bestehenden Straßensystems zeigt Herr Richler an Hand des Beamers die Längsschnitte der Abwasseranlage und eine Planübersicht der Wasserleitungen. Es werden 100er Leitungen und im Durchschnitt 80er Leitungen angeschlossen. Er hat Oberflurhydranten sowie Unterflurhydranten an Straßenschieberkreuzen vorgesehen.

Die Kostenzusammenstellung, brutto incl. Baunebenkosten ist wie folgt:

für den Kanal	395.000,-- € gesamt	215.000,-- € für den BA 1
für die Wasserleitung	205.000,-- € gesamt	115.000,-- € für den BA 1
<u>für den Straßenbau</u>	<u>1.115.000,-- € gesamt</u>	<u>550.000,-- € für den BA 1</u>
in Summe	1.715.000,-- € gesamt	880.000,-- € für den BA 1

In den Kosten sind die Entsorgungskosten für das Material bereits berücksichtigt, Insgesamt 125.000,-- €, davon für den 1. Bauabschnitt 62.000,-- €.

Hierzu teilt der Vorsitzende mit, dass das gesamte Aushubmaterial beprobt werden muss. Auf die Deponie darf nur unbelastetes Material (Z 0). Die Entsorgungskosten sind sehr hoch, da das Aushubmaterial so gut wie immer belastet ist.

Im nächsten Schritt würde nach Beschlussfassung die Ausschreibung der Arbeiten erfolgen. Baubeginn soll im Frühjahr 2021 sein.

Aus dem Gremium wird der private Einbau von Zisternen vorgeschlagen. Die Vorteile, insbesondere bei Starkregenereignissen werden vom Gremiumsmitglied erläutert.

Hierzu teilt Herr Richler mit, dass die meisten Niederschläge im Winter erwartet werden und dann leider niemand eine Gartenbewässerung benötigt.

Der Vorsitzende ergänzt noch, dass das Kanalnetz in Koltzheim ausreichend dimensioniert ist. Das Mischsystem bezieht sich auf den gesamten Ortsbereich, nicht nur auf das zukünftige Baugebiet. Das gesamte Entwässerungs-Mischsystem muss so berechnet werden, dass es das Regenwasser -trotz Zisternen- aufnehmen kann. Die Zisternen finden bei der Auslegung bzw. Berechnung keine Berücksichtigung. Die Kläranlage nimmt grundsätzlich nur einen Teil des Abwassers auf. Regenwasser wird über die Mischwasserbehandlung weitestgehend in einen Vorflutgraben abgeschlagen.

Die Kanäle sind grundsätzlich für 3 – 5jährige Regenereignisse ausgelegt.

Da dies bereits im Bebauungsplanverfahren geprüft werden müsste, schlägt der Vorsitzende vor, bei nächster Gelegenheit einen Spezialisten des Wasserwirtschaftsamtes einzuladen, der dies noch genauer erklären und erläutern kann.

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat die Ausschreibung der vorgestellten Erschließungsplanung für die Baugebietserweiterung Koltzheim. Baubeginn soll im Frühjahr 2021 erfolgen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Schraub und Herrn Richler für die gemachten Ausführungen und Beantwortung von Fragen und verabschiedet beide.

### **Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik**

Mit der Einladung zur heutigen Sitzung hat das Gremium die Kostenermittlung, sowie die

Berechnung der Energieeinsparung und Berechnung der Betriebsführungskosten erhalten.

Der Vorsitzende begrüßt nochmals Herrn Jürgen Schmitt von der ÜZ Mainfranken, der die Kosten für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik ermittelt hat, und erteilt ihm das Wort.

Ein Austausch der Leuchtkörper für 793 Lampen in allen acht Gemeindeteilen wird auf ca. 263.340,- € geschätzt.

Der Bund gewährt eine Förderung in Höhe von 30 % (=79.002,- €), so dass der Gemeinde Kosten von 184.338,- € verbleiben. Bei einer jährlichen Einsparung an Energie- und Betriebsführungskosten in Höhe von ca. 37.400,- € amortisiert sich die Investition in ca. 5 Jahren.

Herr Schmitt zeigt dem Gremium Bilder von verschiedenen Straßenleuchten und stellt auch ein Muster eines Leuchtkörpers vor. Diese haben eine gute und regelmäßige Ausleuchtung und sind mit einem 3stufigen Schalter ausgestattet, damit die Helligkeit nochmals reguliert werden kann. Die gewünschte Stufe wird beim Montieren eingestellt. Außerdem sind die Leuchten mit einer automatischen Nachtabdimmung ausgestattet. Leuchten ab 20 Watt haben sogar eine autarke Absenkung für die Nacht, d.h. sie leuchten mit 50% von ca. 22.30 Uhr – 5.00 Uhr.

Auf die Anfrage aus dem Gremium wo bereits solche Leuchten stehen und in Augenschein genommen werden können, teilt Herr Schmitt die Gemeinden Euerbach, Obbach, Sömmersdorf und im Raum Werneck mit. 2 Leuchten können aber auch in Lülsfeld bei der ÜZ begutachtet werden.

Zur Lichtfarbe teilt Herr Schmitt mit, dass die ÜZ ihre Leuchten mit einem warmweißen Lichtton (3.000 Kelvin) liefert. Bisher hatten die Straßenlampen 4.000 Kelvin mit einem neutralweißen Lichtton. Die LED's haben keinen UV-Anteil, daher reagieren die Insekten nicht darauf. Grundsätzlich kann festgestellt werden, je wärmer der Lichtton, desto besser und freundlicher für die Insekten. Die LED's haben lediglich eine Lichtabstrahlung nach unten und keinen Streuanteil.

Zu den historischen Lampen am Marktplatz in Zeilitzheim teilt Herr Schmitt mit, dass diese zwar schon mit LED's ausgestattet sind, aber nach dem damaligen Stand der Technik, mit 4.000 Kelvin, d.h. mit einem neutralweißen Lichtton. Um den Unterschied wahrnehmen zu können, wurden vor Ort bereits 2 – 3 Lampen mit 3.000 Kelvin bemustert und ausgetauscht. Die historischen Lampen sind nicht in dieser Umrüstung enthalten. Diese Leuchtmittel sind noch zu teuer und nicht förderfähig.

Die Lebensdauer der LED's beträgt ca. 100.000 Stunden. Sollten LED's während der Garantiezeit defekt sein, entstehen keine Kosten für die Gemeinde, auch nicht für die Arbeitsstunden, die bisher die ÜZ übernommen hat. Die Garantiezeit für technische Leuchten beträgt 10 Jahre, die für gestalterische Leuchten 5 – 10 Jahre.

Auf Anfrage aus dem Gremium zum Lichtton mit 2.100 Kelvin teilt Herr Schmitt mit, dass in Zeilitzheim auch eine Lampe damit bemustert werden kann. Grundsätzlich muss aber die Verkehrssicherungspflicht beachtet werden.

Auf Anfrage aus dem Gremium teilt der Vorsitzende mit, dass die Gemeinde einen Betriebsführungsvertrag mit der ÜZ abgeschlossen hat.

Die Umsetzung der Maßnahme dauert ca. ein Jahr. Herr Schmitt wird die Gemeinde begleiten, bis der Förderungsbescheid eingeht. Anschließend ist die Gemeinde verpflichtet eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen.

Die Entsorgung der abgebauten Leuchtkörper ist später im Angebotspreis enthalten.

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf

LED-Technik. Die Förderung wird beantragt.

Abschließend teilt Herr Schmitt mit, dass die ÜZ gerne bereit ist 2 Leuchten mit 3.000 Kelvin nach Wunsch zu bemustern.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Schmitt für seine gemachten Ausführungen und Beantwortung von Fragen und verabschiedet ihn.

### **Neufassung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat**

Mit der Einladung zur heutigen Sitzung hat das Gremium den Antrag der Gruppe „Achtsam“ zur Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates mit deren Änderungsvorschlägen, sowie den Verwaltungsvorschlag zur Geschäftsordnung, die schon wie die Fassung von 2014 auf der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages basiert, erhalten.

Änderungen und Ergänzungen von Seiten des Bayerischen Gemeindetages wurden rot gekennzeichnet.

Der Vorsitzende schlägt vor die Geschäftsordnung im Einzelnen, Punkt für Punkt zu besprechen und die Vorschläge der Gruppe „Achtsam“ zum jeweiligen Paragraphen zu diskutieren.

Der Gemeinderat und insbesondere die Mitglieder der Gruppe „Achtsam“ geben ihr Einverständnis.

Fragen aus dem Gremium werden beantwortet und die Änderungen und Ergänzungen alle erläutert.

#### Zu A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

##### II. Die Gemeinderatsmitglieder

##### § 3 Abs. 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

Die Mitglieder der Gruppe „Achtsam“ haben folgenden Vorschlag und erläutern diesen:

„Der Gemeinderat wählt zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nachstehende Referenten zur Bearbeitung der ihnen übertragenen Aufgabengebiete und zur Überwachung der damit verbundenen Verwaltungstätigkeit (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO):

1. Gewerbereferent/-in
2. Gleichstellungsreferent/-in
3. Innenentwicklungsreferent/-in
4. Kindertageseinrichtungen- und Schulreferent/-in
5. Familien-, Senioren- und Sozialreferent/-in
6. Umwelt- und Energiereferent/-in“

Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass die Einführung von Referenten im früheren Gemeinderat ebenso diskutiert wurde. Da es nicht gewünscht war, dass ein einzelner Gemeinderat eine herausgehobene Stellung inne hat, wurden Referenten nicht berufen.

Aus dem Gremium wird noch mehrfach ergänzt, dass innerhalb des Gremiums die Gemeinderäte als „Fachkraft“ aus ihren Fachgebieten informierten. Hierzu bedarf es keines Referentenamtes.

Aus dem Gremium kommt der Vorschlag einmal im Quartal eine Diskussionsrunde einzuführen, unabhängig der Sitzungen des Gemeinderates.

Nach längerer Diskussion wird aus dem Gremium der Antrag auf Abstimmung gestellt.

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat den Antrag der Gruppe „Achtsam“ auf Änderung des § 3 Abs. 3 (Berufung von Referenten) abzulehnen.

## Zu IV. Der erste Bürgermeister

### 1. Aufgaben

#### § 11 Abs. 2 Nr. 3 Einzelne Aufgaben

Die Mitglieder der Gruppe „Achtsam“ haben folgenden Vorschlag und erläutern diesen:

„Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000,- € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 25.000,- € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 500,- € beträgt.
- e) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte und Vormerkungen, insbesondere Rangrücktrittserklärungen, Erteilung von Freigaben und Löschungsbewilligungen für dingliche Rechte, die zugunsten der Gemeinde an fremden Grundstücken bestellt sind.

Der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Erklärungen nach den Buchst. a – e dieser Ziffer gehört auch dann ohne Berücksichtigung der Wertgrenze oder der sonstigen Bedeutung zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters, wenn der Gemeinderat oder ein Ausschuss dem ersten Bürgermeister einen Auftrag hierzu erteilt hat, die Rahmenbedingungen (Vertragspartner, ungefähre Größe und Lage, Preisrahmen, Fristen) dabei beschrieben hat und hiervon nicht oder nur unwesentlich, d.h. von Zahlenwerten oder Fristen nicht mehr als 15 % abgewichen wird.“

Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass er bisher keine Kompetenz hatte Grundstücksgeschäfte in Eigenverantwortung und ohne Gemeinderatsbeschluss abzuschließen. Jedes Grundstücksgeschäft wurde bisher dem Gemeinderat vorgelegt und entsprechend darüber Beschluss gefasst.

Der Verwaltungsvorschlag hierzu lautet:

3. in Grundstücksangelegenheiten

- a) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte, insbesondere über Rangrücktritte zu Rückauflassungsvormerkungen bei veräußerten Gemeindegrundstücken bis zu einer Wertgrenze von 350.000,- €
- b) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 500,- € beträgt,
- c) die Löschung der Rückauflassungsvormerkung für die Gemeinde nach der Erfüllung der Bauverpflichtung.

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat folgende Änderung:

- a) die Abgabe von Erklärungen über Rangrücktritte zu Rückauflassungsvormerkungen bei veräußerten Gemeindegrundstücken bis zu einer Wertgrenze von 400.000,- €.

## Zu B. Der Geschäftsgang

### II. Vorbereitung der Sitzungen

#### § 21 Abs. 2 Tagesordnung

Die Mitglieder der Gruppe „Achtsam“ haben folgenden Vorschlag und erläutern diesen:

„In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Tagesordnungspunkte, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, sind als solche dezidiert zu bezeichnen. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.“

Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass der Gemeinderat grundsätzlich Beschlüsse fasst und

davon auszugehen ist, dass zu den Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst werden. Falls keine Beschlussfassung vorgesehen ist, wird „Information zu...“ ergänzt.

Im Gremium entsteht eine größere Diskussion über den Vorschlag zur Benennung der Tagesordnungspunkte mit „Beschluss zu ...“ und „Information zu ...“.  
Nach längerer Diskussion wird aus dem Gremium der Antrag auf „Schluss der Debatte“ gestellt.

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag auf „Schluss der Debatte“ stattzugeben und anschließend abzustimmen.

Der Gemeinderat beschließt den Antrag der Gruppe „Achtsam“ auf Änderung des § 21 Abs. 2 (Tagesordnungspunkte mit Beschlüssen dezidiert zu bezeichnen) abzulehnen.

#### Zu § 21 Abs. 3 Tagesordnung

Die Mitglieder der Gruppe „Achtsam“ haben folgenden Vorschlag und erläutern diesen:  
„Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde Kollitzheim sowie ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.“

Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ortsüblich bekannt zu machen ist. Ortsübliche Bekanntmachung ist für die Gemeinde das Amtsblatt. Die Einladungen erscheinen zusätzlich auf der gemeindlichen Homepage.

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat den Antrag der Gruppe „Achtsam“ auf Änderung des § 21 Abs. 3 (Bekanntmachung auf der Homepage sowie ortsüblich) abzulehnen.

#### Zu § 22 Abs. 4 Form und Frist für die Einladung

Die Mitglieder der Gruppe „Achtsam“ haben folgenden Vorschlag und erläutern diesen:  
„Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.“

Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass die bisherige Regelung einer Ladungsfrist von 3 Tagen praktikabler und auch ausreichend ist.

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat den Antrag der Gruppe „Achtsam“ auf Änderung des § 22 Abs. 4 (Änderung der Ladungsfrist) abzulehnen.

#### Zu III. Sitzungsverlauf

##### § 24 Abs. 2 Eröffnung der Sitzung

Die Mitglieder der Gruppe „Achtsam“ haben folgenden Vorschlag und erläutern diesen:  
„Zu Beginn jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung haben die Zuhörer die Möglichkeit, Anfragen an den Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderats zu stellen. Die Dauer der Bürgerfragestunde kann von dem Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfangs der weiteren Tagesordnung auf 10 Minuten beschränkt werden; sie darf grundsätzlich nicht länger als 15 Minuten dauern. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Wortmeldungen, kann das Rederecht des einzelnen Fragestellers auf 3 Minuten durch den Vorsitzenden beschränkt werden. Ein Anspruch auf Zulassung der Wortmeldung besteht nicht, wenn dadurch die vorgesehene Dauer der Fragestunde überschritten wird.“

Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass die Bürgerschaft viele Möglichkeiten hat Anfragen an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder zu stellen. Er und die Gemeinderäte können jederzeit von Bürgern angesprochen werden, was auch in Anspruch genommen

wird. Er ist der Meinung, dass die Sitzung des Gemeinderates auch als solche uneingeschränkt diese bleiben soll.

Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat den Antrag der Gruppe „Achtsam“ auf Änderung des § 24 Abs. 2 (Zulassung von Bürgerfragen vor jeder öffentlichen Sitzung) abzulehnen.

#### Zu § 26 Abs. 3 Beratung der Sitzungsgegenstände

Die Mitglieder der Gruppe „Achtsam“ haben folgenden Vorschlag und erläutern diesen:  
„Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort ausnahmsweise durch einen einstimmigen Beschluss des Gemeinderats bzw. des Ausschusses erteilt werden.“

Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass Diskussionsgremium der Gemeinderat ist. Nur eingeladene Gäste zum Thema kamen bisher zu Wort.

Im Gremium entsteht eine Diskussion über den Vorschlag Zuhörern das Wort zu erteilen und über die Formulierung des Wortlautes in der Geschäftsordnung.

Der Gemeinderat beschließt folgende Formulierung in der Geschäftsordnung „Zuhörenden kann das Wort auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Beschluss des Gemeinderats bzw. Ausschusses ausnahmsweise erteilt werden.“

#### Zu § 26 Abs. 4 Beratung der Sitzungsgegenstände

Die Mitglieder der Gruppe „Achtsam“ haben folgenden Vorschlag:  
„Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden. Die Redezeit eines Gemeinderats / Gemeinderätin soll je Diskussionsbeitrag in der Regel 3 Minuten nicht überschreiten.“

Auf Anfrage des Vorsitzenden an die Vertreter der Gruppe „Achtsam“ teilen diese mit auf den Zusatz „Die Redezeit eines Gemeinderats / Gemeinderätin soll je Diskussionsbeitrag in der Regel 3 Minuten nicht überschreiten“ zu verzichten.

#### Zu § 30 Beendigung der Sitzung

Die Mitglieder der Gruppe „Achtsam“ haben folgenden Vorschlag und erläutern diesen:  
„Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Die Sitzung ist spätestens um 23:00 Uhr zu schließen, sofern der Gemeinderat nicht eine Weiterführung der Sitzung oder die Behandlung einzelner, noch ausstehender Tagesordnungspunkte beschließt. Sofern Tagesordnungspunkte nicht behandelt und nicht von der Tagesordnung abgesetzt wurden, werden diese auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung genommen.“

Das Gremium stellt fest, dass die Sitzung spätestens um 23.00 Uhr enden soll. Sofern Tagesordnungspunkte nicht behandelt und nicht von der Tagesordnung abgesetzt wurden, werden diese auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.

#### Zu § 32 Abs. 5 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

Die Mitglieder der Gruppe „Achtsam“ haben folgenden Vorschlag und erläutern diesen:  
„Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen sollen nach der Genehmigung (§ 24 Abs. 2) auf der Homepage der Gemeinde Koltzheim veröffentlicht werden.“

Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass die Protokolle des öffentlichen Teils der Sitzungen aus Datenschutzgründen nur auszugsweise veröffentlicht werden können.

Nach den abschließenden Diskussionen und Beantwortung von Fragen im Gremium beschließt der Gemeinderat die „Geschäftsordnung für den Gemeinderat 2020 – 2026“.